

Hansestadt Stendal		Antrag	Datum:	19.12.2025
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		A VIII/052		
TOP:	Antrag der Fraktion FSS - Frühzeitige Informationspflicht gemäß §131 KVG LSA umsetzen			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss	am:	28.01.2026	
Stadtrat	am:	09.02.2026	

Beschlussvorschlag:

§ 131 KVG LSA - Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Die Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten nach Absatz 1 Satz 7 und 8 gelten für diesen Beschäftigten entsprechend. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune endet, soweit durch Gesetz

nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.

- (4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadensersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass der Haupt- u. Personalausschuss zur Entgegennahme der gemäß §131 Abs. 1 KVG LSA vorgeschriebenen Informationspflicht dienen soll, d.h. im HPA (im nicht öffentlichen Teil) sollen die Informationen frühzeitig und konkret erteilt werden. Im Rahmen dieser Informationspflicht sollen die relevanten Tagesordnungspunkte für stattfindende Gremiensitzungen (Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung) der Unternehmen des Privatrechts besprochen werden.

Begründung:

Die Hansestadt Stendal ist an mehreren Unternehmen im Privatrecht beteiligt. Dem Gesetzestext folgend - §131 Abs. 1 KVG LSA - besteht neben der Informationsverpflichtung auch ein Weisungsrecht der Vertretung gegenüber den entsandten Gremienmitgliedern. Insofern ist eine frühzeitige Unterrichtung – vor Entscheidung in den Unternehmen, zwingend notwendig.

Mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Vorgaben sei klargestellt, dass spätestens mit dem Urteil v. 18.09.2024 BVerwG 8 C 3.23 entschieden wurde, dass ein sog. Verschwiegenheitsverpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber Stadtratsmitglieder nicht bestehe.

Röhl, Christian
Einreicher

Anlagenverzeichnis:

1. Original Antrag